

KfW - Sonderprogramm UBR 2022 – steht ab dem 09.05.2022 zur Verfügung

KfW – Kreditprogramm mit zwei Programmkomponenten	
	<ul style="list-style-type: none"> – eine für Kredite im Standardverfahren über Hausbanken bis zu einem Kreditbetrag von 100 Mio. Euro, – eine für individuelle, großvolumige Konsortialfinanzierungen.
Wer wird gefördert	Kleine, mittelständische und große Unternehmen ohne Umsatzgrößenbeschränkung
Was wird gefördert	<p>Investitions- und Betriebsmittelkredite.</p> <p>Die KfW gewährt den Hausbanken eine</p> <ul style="list-style-type: none"> – 80%ige Haftungsfreistellung für Kredite an mittelständische Unternehmen (bis max. 500 Mio. EUR Jahresumsatz) und – 70%ige Haftungsfreistellung für Kredite an große Unternehmen. <p>Hierdurch wird die Kreditvergabebereitschaft der Banken erhöht.</p>
Welche Zugangsvoraussetzungen gelten	<p>Nachgewiesene Betroffenheit, die aus den Sanktionen gegenüber Russland und Belarus oder den Kriegshandlungen in der Ukraine resultieren durch</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umsatzrückgang durch weggebrochenen Absatzmarkt – nachgewiesene Produktionsausfälle in den Ländern Ukraine, Belarus und Russland – nachgewiesene Produktionsausfälle aufgrund fehlender Rohstoffe und Vorprodukte – Schließung von Produktionsstätten in Russland, Ukraine oder Belarus – besonders hohe Betroffenheit durch die gestiegenen Energiekosten (Energiekostenanteil mindestens 3% vom Jahresumsatz 2021).
Welche Konditionen gelten	<p>Kredite mit folgenden Eigenschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> – max. 6 Jahre Laufzeit – bis zu 2 tilgungsfreie Anlaufjahre – 6 Jahre Zinsbindung <p>Vergünstigter Zinssatz im Standardverfahren in Abhängigkeit von der Bonität des Unternehmens, der Besicherung des Kredits und der Refinanzierungsbedingungen am Kapitalmarkt. Der tagesaktuelle Zinssatz ist der KfW-Seite zu entnehmen.</p> <p>Im Rahmen der Konsortialfinanzierungsvariante individuelle Kreditstrukturen mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren. Die KfW übernimmt die Konditionen des Finanzierungspartners.</p>

Fördersteckbrief

Thema: Ukraine-Hilfe – Unternehmen

Programmbefristung	Das KfW-Kreditprogramm ist gemäß Befristetem Krisenrahmen der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen („Temporary-Crisis-Framework“) bis zum 31.12.2022 befristet.
Weitere Informationen	https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Sonderprogramm-UBR/

Erweiterung bei den Bund-Länder-Bürgschaftsprogrammen – Anträge seit dem 29.04.2022 möglich

Großbürgschaftsprogramme	
Wer wird gefördert	Unternehmen ab 20 Mio. Euro Bürgschaftsbedarf in strukturschwachen Regionen und ab 50 Mio. Euro Bürgschaftsbedarf außerhalb strukturschwacher Regionen
Was kann verbürgt werden	Es können Betriebsmittel- und Investitionskredite verbürgt werden. Die Bürgschaftsquote beträgt in der Regel 80%, in besonders betroffenen Einzelfällen bis zu 90%.
Welche Zugangsvoraussetzungen gelten	Nachgewiesene Betroffenheit, die aus den Sanktionen gegenüber Russland und Belarus oder den Kriegshandlungen in der Ukraine resultieren, bspw. durch <ul style="list-style-type: none">– Umsatzrückgang durch weggebrochenen Absatzmarkt– nachgewiesene Produktionsausfälle in den Ländern Ukraine, Belarus und Russland– nachgewiesene Produktionsausfälle aufgrund fehlender Rohstoffe und Vorprodukte– Schließung von Produktionsstätten in Russland, Ukraine oder Belarus– besonders hohe Betroffenheit durch die gestiegenen Energiekosten (Energiekostenanteil mindestens 3% vom Jahresumsatz 2021).
Programmbefristung	Das erweiterte Großbürgschaftsprogramm ist gemäß Befristetem Krisenrahmen der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen („Temporary-Crisis-Framework“) bis zum 31.12.2022 befristet.

Mit Bundesgarantie unterlegte KfW- Kreditlinien zur Liquiditätsunterstützung für Sicherheiten (sog. Margins) an den Terminmärkten für Strom, Erdgas und Emissionszertifikate

Margins	
Wer ist antragsberechtigt	Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland.
Was wird finanziert	<p>Sicherheitsleistungen aus Margining-Verpflichtungen für Strom, Erdgas und Emissionszertifikate aus Terminkontrakten an den Börsen EEX und ICE Endex sowie außerbörsliche Termingeschäfte mit diesen Produkten, die von den Clearinghäusern ECC und ICE Clear Europe abgewickelt werden.</p> <p>Finanziert werden nur Sicherheitsleistungen aus Margining-Verpflichtungen des Unternehmens oder seiner Konzerngesellschaften aus Kontrakten</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Strom und Erdgas mit Bezug zum deutschen Spotmarkt oder für physische Lieferungen von Strom und Gas weitgehend in oder nach Deutschland; sowie • für Strom, Erdgas und Emissionszertifikate: zur Risikoabsicherung von Beschaffung, Lieferungen, Produktion weitgehend in oder nach Deutschland oder für die Compliance mit dem EU ETS für Stromproduktion weitgehend in Deutschland. <p>Spekulative Positionen werden nicht finanziert.</p>
Welche Zugangsvoraussetzungen gelten	<p>Margining-Forderungen müssen aufgrund außerordentlich hoher Preisniveau- und Preisvolatilitätssteigerungen auf den Energiemärkten entstanden sein. Die Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland muss ohne Kreditgewährung gefährdet sein.</p> <p>Dem Unternehmen ist eine anderweitige Finanzierung nicht möglich.</p> <p>Positives Ergebnis einer Bonitätsprüfung und Fortführungsprognose; es darf sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im beihilferechtlichen Sinne handeln.</p>
Welche Konditionen gelten	<p>Der Zinssatz orientiert sich an dem EU-Referenzzinsschema, ergänzt um eine variable Zins-Komponente. Der Zinssatz wird entsprechend der Bonität festgelegt, jedenfalls wird aber ein Aufschlag auf den Marktzins vereinbart. Für nicht in Anspruch genommene Teile der Kreditlinie wird eine Bereitstellungsprovision vereinbart.</p> <p>Im Rahmen der Kreditprüfung wird eine Eigenbeteiligung der Konzernmuttergesellschaft bzw. der öffentlichen Eigentümer des Unternehmens eingefordert.</p> <p>Voraussetzung für die Nutzung der Kreditlinie ist ein Bonusverzicht der Organmitglieder sowie – soweit rechtlich möglich – Verzicht auf Gewinnausschüttungen für jeweils das gesamte Kalenderjahr einer Nutzung der Kreditlinie.</p>
Verfahren	<p>Unternehmen, die antragsberechtigt sind, haben die Möglichkeit, zunächst in einem Beratungsgespräch die beizubringenden Unterlagen sowie notwendigen Vorbereitungen seitens des Unternehmens abzuklären. Darüberhinausgehende Prüfungen sind erst nach Antragstellung möglich.</p> <p>Ansprechpartner beim Mandatar des Bundes sind:</p>

Fördersteckbrief

Thema: Ukraine-Hilfe – Unternehmen

	<p>Herr Curt Distler, 0211 981 2647 curt.distler@de.pwc.com Herr Bernd Papenstein 0211 981 2639 bernd.papenstein@de.pwc.com Der Antrag für die Kreditlinie ist in Schriftform beim BMWK zu stellen.</p>
Beginn und Befristung	<p>Für das Finanzierungsinstrument kann ab sofort ein Beratungsgespräch geführt werden. Die Antragstellung wird aktuell vorbereitet und ist voraussichtlich Ende Juni 2022 möglich. Es ist aber bereits jetzt sinnvoll ein Beratungsgespräch zu führen und die Antragstellung vorzubereiten. Eine Unterzeichnung von Darlehensverträgen ist bis 31.12.2022 möglich; Kreditlaufzeiten sind bis 30.04.2023 möglich.</p>
Weitere Informationen	<p>Weiteres+Absicherungsinstrument+Margin+aus+dem+Schutzschild+der+Bundesregierung+f%C3%BCr+von+Kriegsfolgen+betreffene+Unternehmen+startet&cms_pk_campaign=Newsletter-17.06.2022">https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2022/06/2022-06-17-finanzierungsprogramm-margin.html?cms_pk_kwd=17.06.2022>Weiteres+Absicherungsinstrument+Margin+aus+dem+Schutzschild+der+Bundesregierung+f%C3%BCr+von+Kriegsfolgen+betreffene+Unternehmen+startet&cms_pk_campaign=Newsletter-17.06.2022</p>

Verfahren für befristeten Energiekostenzuschuss für besonders betroffene Unternehmen

Anträge ab dem 15.07.2022 möglich

Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP)	
<p>Was ist das Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP)</p>	<p>Unternehmen, die besonders von hohen Energiekosten betroffen sind, können beim BAFA einen Zuschuss zu ihren Erdgas- und Stromkosten beantragen. Der Zuschuss ist bei einer Höhe von 50 Millionen Euro je Unternehmen gedeckelt. Grundlage ist die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) veröffentlichte Richtlinie über das Energiekostendämpfungsprogramm. Mit diesem Programm unterstützt das BMWK die Unternehmen, die besonders stark von hohen Energiepreisen infolge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine betroffen sind. Ziel ist es, besondere Härten zielgerichtet abzufedern und existenzbedrohende Situationen für diese Unternehmen zu vermeiden.</p> <p>Antragsberechtigt sind Unternehmen, die in besonders energieintensiven Wirtschaftszweigen tätig sind. Die Zuschüsse werden zu den Kosten für Erdgas und Strom im Zeitraum Februar bis September 2022 in drei Stufen gezahlt. Die Förderstufen unterscheiden sich u. a. nach der Wirtschaftsbranche des Unternehmens, der Zuschussquote, den Maximalbeträgen und einem etwaigen Betriebsverlust.</p> <p>Die beihilferechtliche Grundlage für die Richtlinie ist der Befristete Krisenrahmen der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (EU-Krisenrahmen vom 24. März 2022).</p>
<p>Was wird bezuschusst</p>	<p>Die Bundesregierung bezuschusst mit diesem Programm einen Anteil der zusätzlichen Erdgas- und Stromkosten von Februar bis September 2022, soweit sich der Preis im Vergleich zum Durchschnittspreis 2021 mehr als verdoppelt hat. Der Anteil bemisst sich in drei Stufen nach der Betroffenheit der Unternehmen und berechnet sich grundsätzlich folgendermaßen:</p> <p>a) 30 % der Preisdifferenz (Fördersatz) und bis zu 2 Millionen Euro erhalten Unternehmen, die einer energie- und handelsintensiven Branche zu den Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (KUEBLL) angehören und mind. 3 % Energiebeschaffungskosten nachweisen.</p> <p>b) 50 % der Preisdifferenz und bis zu 25 Millionen Euro erhalten Unternehmen, die die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllen und zudem einen Betriebsverlust in dem jeweiligen Monat aufgrund der zusätzlichen Energiekosten nachweisen. Nach den Vorgaben des TCF wird für die Berechnung des Betriebsverlusts das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen ohne einmalige Wertminderungen (EBITDA) herangezogen. Die Förderung darf nicht 80 % des Betriebsverlusts übersteigen.</p> <p>c) 70 % der Preisdifferenz und bis zu 50 Millionen Euro erhalten Unternehmen aus den in Anhang 1 des TCF gelisteten 26 besonders betroffenen Sektoren (u.</p>

	<p>a. Chemie, Glas, Stahl, Metalle, Keramik), die sämtliche zuvor genannte Voraussetzungen erfüllen.</p>
<p>Wie wird bezuschusst</p>	<p>Die unter 1) genannten Fördersätze werden im Juli für die restliche Laufzeit des Programms einmalig um 10 Prozentpunkte abgeschmolzen. Verbrauchtes Erdgas wird in den Fördermonaten Juli - September nur bis zu 80 % derjenigen Menge bezuschusst, die das Unternehmen im gleichen Vorjahreszeitraum verbraucht hat, damit kein Anreiz zu einem erhöhten Verbrauch von Erdgas besteht.</p> <p>In einfach gelagerten Fällen kann eine erste Abschlagszahlung i.H.v. 80 % schon innerhalb von wenigen Wochen nach Antragstellung – auch für erst zukünftig erwartete Kosten – ausgezahlt werden. Abhängig von den erforderlichen Betrugspräventionsprüfungen kann dies aber auch länger dauern, wobei das BAFA zu einer Zahlung bis Jahresende angehalten ist.</p> <p>Durch eine strikte Bonusverzichtsregel für die Geschäftsleitung wird sichergestellt, dass nur die Unternehmen ihre Kosten vergemeinschaften, die sich in einer wirklichen Notlage befinden.</p>
<p>Welche Antragsvoraussetzungen gibt es?</p>	<p>Antragsberechtigt sind Unternehmen, d. h. jede rechtlich selbständige Einheit mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist. Die Antragsvoraussetzungen werden in drei Förderstufen eingeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Förderstufe: Ein Unternehmen muss <ul style="list-style-type: none"> • einer Wirtschaftsbranche nach Anhang I der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (KUEBLL) – (Anlage A des Merkblattes) angehören • ein energieintensiver Betrieb sein 2. Förderstufe: Ein Unternehmen muss <ul style="list-style-type: none"> • einer Wirtschaftsbranche nach Anhang I der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (KUEBLL) – (Anlage A des Merkblattes) angehören • ein energieintensiver Betrieb sein • einen Betriebsverlust im jeweiligen Fördermonat aufweisen 3. Förderstufe Ein Unternehmen muss <ul style="list-style-type: none"> • einer Wirtschaftsbranche nach dem Anhang des EU-Krisenrahmens (Anlage B des Merkblattes) angehören • ein energieintensiver Betrieb sein • einen Betriebsverlust im jeweiligen Fördermonat aufweisen

	<p>Weitere Informationen zu den Antragsvoraussetzungen und detaillierte Berechnungsgrundlagen können Sie im Merkblatt zum Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP) (PDF, 880KB, Datei ist nicht barrierefrei) finden. Bitte beachten Sie auch die notwendigen Unterlagen.</p>
<p>Wie erfolgt die Antragstellung?</p>	<p>Eine Antragstellung ist nur elektronisch über das ELAN-K2 Online-Portal des BAFA möglich. Sie erfolgt in drei Phasen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Phase 1 <ul style="list-style-type: none"> ○ materielle Ausschlussfrist 31.08.2022 ○ Registrierung im Portal, Antrag einreichen, Angaben und Unterlagen nach Checkliste Phase 1 vorlegen ○ nach erfolgter Prüfung: Abschlag und Vorschuss 80 % des gesamten Zuschusse • Phase 2 <ul style="list-style-type: none"> ○ materielle Ausschlussfrist 28.02.2023 ○ Angaben und Unterlagen nach Checkliste Phase 2 vorlegen ○ nach erfolgter Prüfung: Schlussabrechnung und 100 % Zuschuss • Phase 3 <ul style="list-style-type: none"> ○ materielle Ausschlussfrist 29.02.2024 (nur für Förderstufe 2 und 3) ○ Angaben und Unterlagen nach Checkliste Phase 3 vorlegen ○ Schlussabrechnung und ggfs. Rückforderung zu viel gezahlter Zuschüsse <p>Weitere Informationen zu Antragstellung können Sie in unserem Merkblatt zum Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP) (PDF, 880KB, Datei ist nicht barrierefrei) finden.</p>
<p>Werden damit nicht einzelne Unternehmen bevorteilt?</p>	<p>Ziel ist, dort wo die Not am größten ist, zielgerichtete Hilfe zu leisten, d.h. dort wo wegen besonders hohen Energiekosten und der Stellung im internationalen Wettbewerb die Auswirkungen der aktuellen Krise nur schwer zu tragen sind.</p> <p>Es wurde ein Zuschussprogramm erstellt, das die am stärksten betroffenen Unternehmen in angemessenen Umfang unterstützen soll, ohne aber mit der Gießkanne zu fördern und ohne dass dies den Erdgasverbrauch ankurbelt oder preiserhöhende Effekte auslöst.</p>
<p>Weitere Informationen</p>	<p>https://www.bafa.de/DE/Energie/Energiekostendaempfungsprogramm/Foerderprogramm_Im_Ueberblick/Foerderprogramm_Im_Ueberblick.html</p>